



A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN :

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- 0,40 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO (z. B. 0,40) innerhalb der jeweiligen Baugrenzen
- 0,45 maximal zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- II maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO (z. B. 2 Vollgeschosse)
- 5,30 Seitliche Wandhöhe als Höchstgrenze Hauptdach
- 0 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- ED Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- ← Firstrichtung Haupthaus u. Quergiebel zwingend
- ▽ Einfahrt
- 4,0 Bemessung (z. B. 4,0 m)
- ST Umgrenzung von Flächen für oberirdische Stellplätze
- GA + CARP. Umgrenzung von Flächen für Garagen oder Carport

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- ▨ BESTEHENDE GEBÄUDE
- - - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 299 / 18 FLURSTÜCKSNUMMER (z. B. 299 / 18)
- ⑥ PARZELLENUMMER (z. B. 6)

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten je Gebäude und Doppelhäuser mit max. einer Wohneinheit je Doppelhaushälfte.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen durch Planzeichen.
- 3. DÄCHER**
Bei den Hauptgebäuden und Garagen sind ausschließlich Satteldächer mit mittig verlaufendem First zulässig. Die Dachneigung darf max. 22° betragen. Bei den Parzellen 5 / 5 a und 6 / 6 a ist an der südlichen Dachfläche je ein Quergiebel zulässig. Die Breite des Quergiebels darf 40 % der Gebäudelänge betragen. Die Traufe ist höhen- gleich mit dem Hauptdach des Hauptgebäudes auszuführen. Die Dachneigung des Quergiebels darf gegenüber dem Dach des Hauptgebäudes max. 5° abweichen.

D) TEXTLICHE HINWEISE

im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Wald-Schmidt-Straße'

1. Änderung des Bebauungsplanes
Plan der Plansammlung des
Landratsamtes Traunstein SG 40/58

BEBAUUNGSPLAN

WALD - SCHMIDT - STRASSE



GEMEINDE RUPOLDING
ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BauGB
FÜR DIE GRUNDSTÜCKE PARZELLE 5 und 6
FLUR-NR. 299 / 17; 299 / 18; 299 / 19



VERFAHRENSVERMERKE

MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ... 06.09.05 ... WURDE DIE
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ... 06.09.05 ... GEMÄSS
§ 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

RUPOLDING, DEN ... 06.09.05 ...
1. Bürgermeister

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE RUPOLDING AM
... 06.09.05 ... GEMÄSS § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SIE IST RECHTSKRÄFTIG .
RUPOLDING, DEN ... 06.09.05 ...
1. Bürgermeister

VERANLASSER und EIGENTÜMER:



ENTWURFSVERFASSER:
RUPOLDING, den 06. 09. 2005

PLANUNGSBÜRO FÜR HOCHBAUTEN
G E O R G F R Ö M E L
AN DER LERBERG 46
83224 RUPOLDING
TELEFON: 08663 - 1541
TELEFAX: 08663 - 5742